Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/11 4Ob375/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1988

Norm

WGG 1979 §7 Abs2

Rechtssatz

§ 7 Abs 2 WGG kann nach den erläuternden Bedingungen zu dieser Gesetzesstelle nur dahin verstanden werden, daß sich die Verwaltungstätigkeit einer gemeinnützigen Bauvereinigung jedenfalls auch auf solche Baulichkeiten (oder Teile davon) erstreckt, die von ihr selbst errichtet worden sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 375/86
  Entscheidungstext OGH 11.10.1988 4 Ob 375/86
  Veröff: WoBl 1989,22 (Call)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0083244

Dokumentnummer

JJR_19881011_OGH0002_0040OB00375_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at